

Bielefeld, 27. Juni 2007

Dekan(in) der Fakultät für	Leiter(in)/Geschäftsführer(in)/Vorsitzende(r)	
Biologie Chemie Linguistik und Literaturwissenschaft Mathematik Pädagogik Physik Rechtswissenschaft Soziologie Wirtschaftswissenschaften Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie Psychologie und Sportwissenschaft einschl. Betriebseinheit Hochschulsport Technische Fakultät Gesundheitswissenschaften	Zentrum für interdisziplinäre Forschung IMW Transferstelle Zentrum für Lehrerbildung Institut für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung Kontaktstelle Wissenschaftliche Weiterbildung FSP Mathematisierung Institut für Wissenschafts- und Technikforschung SFB 584 Geschichte SFB 613 Physik SFB 673 LiLi SFB 701 Mathematik Interdisziplinäres Zentrum für Frauen- und Geschlechterforschung CeBiTec Ästhetisches Zentrum	Vertretung der Wiss. Mitarb. Studierendenvertretung (ASTA) Personalrat Personalrat der wiss. Mitarb. Schwerbehindertenvertretung Gleichstellungsbeauftragte Hochschulrechenzentrum Audiovisuelles Zentrum Universitätsbibliothek Rektor, Prorektoren, Kanzler, Referent des Rektors Marketing SL_K5 Zentrale Universitätsverwaltung: Referat Zentrale Forschungsförderung Dez. Z Dez. I Dez. II Dez. III Dez. IV Dez. F CIO IT

### Erteilung von Lehraufträgen an wissenschaftliche Hilfskräfte bzw. Mitarbeiter

Aufgrund der durch das Hochschulfreiheitsgesetz gewonnenen personalrechtlichen Spielräume wurde die bisherige Praxis der Erteilung von Lehraufträgen an studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte bzw. wissenschaftliche Mitarbeiter überprüft und wie folgt angepasst:

Anders als bisher ist die Erteilung eines Lehrauftrags an eine **wissenschaftliche Hilfskraft (WHK)** unter bestimmten Bedingungen möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass die jeweils übertragenen Tätigkeiten nicht in einem *unmittelbaren Sachzusammenhang* stehen (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1 TV-L). Die insoweit erforderliche Abgrenzung erfolgt grundsätzlich entsprechend der geschuldeten Tätigkeiten. Indiz für die Trennbarkeit kann sein, dass die Tätigkeiten im Rahmen des Hilfskraftvertrages und des Lehrauftrages an verschiedenen Fakultäten bzw. Einrichtungen ausgeübt werden. Im Einzelfall, z.B. bei interdisziplinären Kooperationen, muss entschieden werden, ob trotz Belegenheit in verschiedenen Organisationseinheiten der Universität von einem inhaltlichen Zusammenhang auszugehen ist.

Die Situation bezüglich der **wissenschaftlichen Mitarbeiter** stellt sich grundlegend anders dar. Diesen kann grundsätzlich kein zusätzlicher Lehrauftrag erteilt werden, da hier – anders als bei den wissenschaftlichen Hilfskräften – der Personaltyp die Wahrnehmung von Lehraufgaben im Regelfall vorsieht. Allenfalls wenn dies gem. Arbeitsvertrag ausdrücklich ausgeschlossen wurde, besteht Raum für eine Einzelfallprüfung, die entsprechend den für WHK's dargestellten Grundsätzen erfolgen würde.

In allen Fällen, in denen die Erteilung eines Lehrauftrages ausgeschlossen ist, kommt nur eine Ausweitung des bestehenden Beschäftigungsverhältnisses in Betracht, soweit zusätzliche Lehraufgaben übernommen werden sollen.

Die Erteilung eines Lehrauftrages gegenüber einer **studentischen Hilfskraft (SHK)** ist möglich, jedoch muss die Hilfskraft bereits ein BA-Studium absolviert haben. Ferner darf der Lehrauftrag aus Qualifikationsgründen auch nur im Rahmen eines BA-Studiengangs erteilt werden.

In diesem Zusammenhang weisen wir ergänzend darauf hin, dass für alle Hilfskräfte ab sofort die Anträge auf Nebentätigkeit entfallen. Nebentätigkeiten müssen nur noch mit dem LBV-Fragebogen zur Sozialversicherung angezeigt werden. Der Umfang der Hilfskrafttätigkeit und der anderweitigen Beschäftigung darf in der Woche jedoch nicht mehr als 48 Stunden betragen.

SHK's sind darauf hinzuweisen, dass sich bei einer Beschäftigung von mehr als 20 Stunden/Woche der sozialversicherungsrechtliche Status verändern kann. Die individuell zuständige Krankenkasse prüft und beurteilt die Beschäftigungsverhältnisse entsprechend. Sie kann u.U. festlegen, dass die Hilfskraft nicht mehr der Statusgruppe der Studierenden zuzurechnen ist, sondern voll sozialversicherungspflichtig ist. Ein entsprechender Hinweis wird in den Hilfskraftvertrag aufgenommen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Lang